

**Theatergesellschaft**  
**Rothrist** gegründet 1973



# Statuten

## I. Name und Sitz

<b>Name</b>	Unter dem Namen Theatergesellschaft Rothrist, nachfolgend TGR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
<b>Sitz</b>	Die TGR hat Sitz in 4852 Rothrist

## II. Ziel und Zweck

<b>Zweck</b>	Die TGR bezweckt die Förderung des guten Volkstheaters. Die TGR organisiert und führt jährlich Theaterprojekte durch. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist unabhängig von politischen, sozialen oder religiösen Zielen und Bestrebungen.
<b>Verband</b>	Die TGR ist Mitglied des Zentralverbandes schweizerischer Volkstheater. Die Statuten des genannten Verbandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

## III. Finanzielle Mittel

<b>Finanzierung</b>	Die TGR wird finanziert durch: Erträge aus eigenen Veranstaltungen Beiträge von Gönnern und Sponsoren Spenden und Zuwendungen aller Art Beiträge aus Mitgliederbeiträgen Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
<b>Finanzielle Haftung</b>	Das Vereinsvermögen haftet ausschliesslich für alle Verpflichtungen des Vereins. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
<b>Mitgliederbeiträge</b>	Die TGR-Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Die Beträge für das laufende Vereinsjahr sind an der Generalversammlung fällig. Die Ehren-, Frei-, Jugend- sowie die Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
<b>Rechtsanspruch</b>	Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Gewinnanteile aus dem Vereinsvermögen.

## IV. Organisation

<b>Mitglieder</b>	Die TGR setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitgliedern</li><li>- Jugendmitgliedern</li><li>- Ehrenmitgliedern</li><li>- Passivmitgliedern</li><li>- Freimitgliedern</li></ul> Die Aktiv-, Jugend-, Ehren- und Frei-Mitglieder haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte. Bei Wahlen, Decharge ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Passiv-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<b>Aktivmitglieder</b>	Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die ein Interesse hat, die Zwecke des Vereins in irgendeiner Form aktiv mitzugestalten.

<b>Jugendmitglieder</b>	Als nicht beitragspflichtige Jugendmitglieder werden Jugendliche ab deren 13. Geburtstag aufgenommen. Sie dürfen sich weitgehend an den eigentlichen Vereinsaktivitäten wie der Mitwirkung am Spiel, der Teilnahme an Spielkursen sowie den jeweils in kleinem Rahmen stattfindenden abendlichen Vereinsnähe (4 Jahreszeiten-Höcks) beteiligen. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Bei mehrtägigen Vereinsnähe müssen Jugendmitglieder in Begleitung von einem Erziehungsberechtigten an den Ausflug begleitet werden. Mit dem Erreichen des 18. Altersjahres werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern mit allen hier definierten Rechten und Pflichten.
<b>Ehrenmitgliedern</b>	Werden vom Vorstand vorgeschlagen und diese können an der Generalversammlung geehrt werden. Sie sind vom Jährlichen Vereins-Beitrag entbunden.
<b>Passivmitglieder</b>	Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. Über dessen Höhe entscheidet die Generalversammlung.
<b>Freimitglieder</b>	Freimitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein an unseren Vorführungen in irgendeiner Form unterstützen.
<b>Organe</b>	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Generalversammlung</li><li>- Vorstand</li><li>- Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle</li></ul>
<b>Generalversammlung</b>	<p>a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li><li>- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands / Präsident</li><li>- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle</li><li>- Abnahme der Geschäftsperiodenrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle</li><li>- Decharge (Entlastung des Vorstandes)</li><li>- Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li><li>- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder</li><li>- Revision der Statuten</li><li>- Auflösung des Vereins oder Umwandlung in eine andere Rechtsform</li></ul> <p>b) Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Trimester des Folgejahres statt.</p> <p>c) Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich und wird zusammen mit der Traktandenliste, mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Datum verschickt. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p>d) Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.</p> <p>e) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p> <p>f) Die Generalversammlung wird schriftlich protokolliert.</p> <p>g) Der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p>

## **Vorstand**

- a) Der Vorstand der durch die Generalversammlung gewählt wurde besteht aus:
- Präsident oder Co-Präsidium
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar / Administration
  - Beisitzer 1
  - Beisitzer 2 ist nicht zwingend
  - Beisitzer 3 ist nicht zwingend
- b) Der Vorstand konstituiert sich selber, ausgenommen Präsident, Vizepräsident, Kassier.
- c) Der Vorstand ist das ausführende Organ und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- d) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, Ausarbeitung der Statuten,
- e) Der Vorstand darf jemand bestimmen der das neue Stück vorstellt.
- f) Der Vorstand präsentiert der Generalversammlung die Jahresrechnung und das zu erwartende Budget.
- g) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- h) Der Vorstand bewegt sich im Bereich des Jahres Budgets. Bei unerwarteten Auslagen, erhält der Vorstand eine Kompetenzsumme von CHF 5.000.- für diverse Auslagen.
- i) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehört, der Generalversammlung die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern vorzuschlagen.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

## **V. Chargen Erläuterungen**

### **Präsident**

Der Präsident vertritt die TGR nach aussen und leitet die Sitzungen. Er erstattet alljährlich an der Generalversammlung den Jahresbericht. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied unterschreiben kollektiv zu Zweien. Wenn zwei Personen gefunden werden die, dass Präsidium übernehmen möchten. Sie haben die gleichen Aufgaben wie der Präsident. Die Aufgaben werden untereinander aufgeteilt. Sie haben zusammen eine Stimme.

### **Co-Präsidium**

### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen.

### **Kassier**

- a) Der Kassier ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung.
- b) Er organisiert und leitet den Vorverkauf sowie die Vorstellungskasse.
- c) Zusammen mit der Restaurantleitung ist er verantwortlich für die finanzielle Führung der Veranstaltungen.
- d) Die provisorische Veranstaltungsabrechnung muss innert einer Frist von einhalb Monaten dem Vorstand vorgelegt werden.
- e) Die Jahresrechnung muss mindestens 40 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung durch die Revisoren / Kontrollstelle geprüft werden.
- f) Der Kassier erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten ein Jahresbudget.
- g) Die Jahresrechnung und das Jahresbudget werden an der Generalversammlung vorgetragen und genehmigt.
- h) Um die Handlungsfähigkeit zu vereinfachen kann dem Kassier Einzelunterschrift bis zur Höhe von CHF 5.000.- erteilt werden.

## **Regie/**

<b>Spielkommission</b>	<p>Die Regie / Spielkommission muss nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein.</p> <p>Die Mitglieder der Spielkommission werden durch den Vorstand bestimmt.</p> <p>a) Die Spielkommission legt dem Vorstand rechtzeitig geeignete Stücke vor.</p> <p>b) Die Stückwahl unterliegt dem Vorstand. Das Stück wird an der Generalversammlung vorgestellt.</p> <p>c) Die Regie verteilt die Rollen, erstellt den Probeplan und gestaltet das Schauspiel nach seinem Ermessen.</p> <p>d) Der Bühnenbau unter der Leitung der Regie gestaltet die Bühnenbilder.</p> <p>e) Die Regie ist ermächtigt das nötige Personal (Maske / Kostüme / Bühnenbau / Requisiten etc.) anzubieten.</p> <p>f) Die Spieler haben sich an die Anordnungen der Regie zu halten.</p> <p>g) Das Budget der Regie umfasst folgende Punkte: Bühnenbau, Maske, Requisiten und Probewochenende. Die Kosten für: Saalmiete, Stück-Tantiemen, Werbung, Abschlussessen sowie Veranstaltungen ausserhalb der Saison sind im Jahresbudget auszuweisen. Für alle anderen Auslagen erhält die Regie eine Kompetenzsumme von CHF 500.-</p>
<b>Gastronomie</b>	<p>Die Gastronomie liegt in der Verantwortung des Vorstandes.</p>
<b>Aktuar / Administration</b>	<p>Der Aktuar führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle sind innert Monatsfrist an die Teilnehmer zu verschicken.</p>
<b>Revision / Kontrollstelle</b>	<p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder. Sie wird von der Generalversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsperiodenrechnung des Vereinsvermögens und erstattet darüber an der Generalversammlung Bericht.</p>
<b>VI. <u>Mitgliedschaft</u></b>	
<b>Aufnahme</b>	<p>Neuen Mitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen. Sie müssen an der Generalversammlung anwesend oder entschuldigt sein.</p>
<b>Ehrungen</b>	<p>Der Vorstand kann, Aktivmitglieder mit mindestens 20-jähriger Tätigkeit oder solche mit ausserordentlichen Leistungen für das Wohl der Gesellschaft, an der Generalversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.</p>
<b>Austritte</b>	<p>Austrittsgesuche aus dem Verein und Rücktritt aus dem Vorstand sowie Rücktritte aus speziellen Chargen sind dem Vorstand 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p>Mitglieder die sich 2 Jahre nicht mehr aktiv an gesellschaftlichen Tätigkeiten des Vereins beteiligen oder gegen die Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden oder in den Status von Passivmitgliedern gesetzt werden.</p>

## VII. Allgemeine Bestimmungen

<b>Vereinsjahr</b>	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<b>Vereinsreise</b>	Eine Vereinsreise oder ein Vereinsausflug wird vom Vorstand organisiert und wird an der Generalversammlung vorgestellt. Die Kosten sind im Budget eingerechnet.
<b>Reinerlös</b>	Der Reinerlös aus angestammten Theateraufführungen fliesst in die Vereinskasse. Über Reinerlöse aus auswärtigen Aufführungen kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.
<b>Spez. Regelungen</b>	Über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, hat der Vorstand, gemäss ZGB Art. 60 – 79 zu beschliessen.
<b>Auflösung</b>	Die TGR kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder deren Fortführung wünschen und die vakanten Vorstandschargen übernehmen. Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Rothrist zu treuen Händen zu übertragen, bis sich wieder eine Theatergesellschaft Rothrist bildet. Dieselbe müsste sich dem ZSV anschliessen und den bestehenden Statuten fügen, falls keine Änderungen oder Ergänzungen beschlossen werden.
<b>Schlussbestimmung</b>	Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 17. März 2023 in Kraft.

Rothrist März 2023

Der Präsident



Christoph Müller

der Aktuar / Administration



Saskia König